



# Satzung des Reiki-Verband-Deutschland e.V.



## **§ 1 Name**

Der Verband führt den Namen „Reiki – Verband - Deutschland e.V.“ in der Folge RVD

## **§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

Der Sitz des Verbandes ist St. Wendel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 3 Zweck**

Der Reiki Verband Deutschland ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ein Zusammenschluss aller Reiki – Praktizierender, unabhängig von dem erworbenen Reiki-Grad. Er ist bestrebt, einheitliche Einweihungsrituale einzuhalten, schwerpunktmäßig nach den Vorgaben von Dr. Usui.

Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung §4 Gewinnanteil.

Mittel des Verbandes und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

## **§ 4 Aufgaben**

Zu den Tätigkeiten des RVD gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Erfassung aller Reiki – Praktizierender innerhalb des RVD
- Regelmäßige Schulungen seiner Mitglieder
- Regelmäßige Treffen der Mitglieder
- Einheitliche Regeln für das Weitergeben der Reiki-Grade

## **§ 5 Organe**

Die Organe des RVD sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied des RVD kann jeder Reiki - Praktizierender werden, der nachweislich in einen Reiki-Grad eingestimmt wurde. Als Beweis hierfür ist eine Kopie der Urkunde vorzulegen.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen, wenn die Person den Aufnahmeantrag gemäß den Richtlinien des RVD stellt. Dabei muss das Mitglied die Satzung des Verbandes als verbindlich anerkennen.

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, die sich aus dem satzungsmäßigen Aufgabengebiet des Verbandes ergebenden Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Dieses Recht ruht, wenn sich ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Richtlinien sowie den Ehrenkodex des Verbandes zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen.
- b) Ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.
- c) Die politische und konfessionelle Neutralität des Verbandes zu achten.

### **§ 10 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Bei Auflösung des Verbandes.
2. Bei Austritt aus dem Verband
3. Durch Ausschluss aus dem RVD

### **§ 11 Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem RVD ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss der Hauptgeschäftsstelle des RVD bis zum 01. Oktober schriftlich angezeigt werden. Der Austritt während des Geschäftsjahres entbindet nicht von der Zahlung der laufenden Jahresbeiträge. Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft im RVD nicht termingerecht, so dass die Kündigung nicht mehr anerkannt wird, bleibt die Mitgliedschaft bis zum 31.12. des folgenden Geschäftsjahres bestehen.

### **§ 12 Ausschluss von Mitgliedern**

Der Ausschluss ist zulässig:

- a) bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzungen, gegen die Beschlüsse des Verbandes.
- b) bei Nichterfüllung der Beitragspflichten
- c) bei Missachtung einer schriftlichen Aufforderung des RVD - Präsidiums festgestellte grobe oder mehrfache Verstöße gegen die Ausbildungsregeln abzustellen oder wirksam zu unterbinden, sowie bei Missachtung der Ausbildungsregeln des RVD.
- d) Der Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet:

- a) Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht das Präsidium des RVD

### **§ 13 Folgen des Verlustes der Mitgliedschaft**

Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust aller Ansprüche an sämtlichen Einrichtungen und an das Vermögen des Verbandes nach sich.

### **§ 14 Jahreshauptversammlung**

- a) die Jahreshauptversammlung (JHV) setzt sich aus den Präsidiumsmitgliedern und den Mitgliedern zusammen.
- b) Die JHV muss jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zusammentreten. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, der mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich dazu einlädt. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der JHV. Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 1 Woche vor der JHV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Diese Anträge müssen die Zustimmung in der Jahreshauptversammlung erhalten haben.

Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind in gleicher Weise einzuberufen:

- a) Wenn das Präsidium diese Einberufung für erforderlich hält,
- b) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- c) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums mit einer persönlichen nicht übertragbaren Stimme und die Mitglieder. Die Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Abstimmungen erfolgen durch Handheben wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
- d) Die Leitung der JHV hat der/die Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Präsident/in.
- e) Die JHV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- f) Der/die Schriftführer/in fertigt eine Niederschrift, die dem Präsidenten zu übergeben und von der nächstfolgenden JHV zu genehmigen ist. In der Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse zu beurkunden.
- g) Der JHV obliegen folgende Aufgaben
  - 1) Abnahme der Niederschrift der vorjährigen Hauptversammlung.
  - 2) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums.
  - 3) Entlastung des Präsidiums.
  - 4) Neuwahl des Präsidiums nach den festgelegten Fristen.
  - 5) Neuwahl der Kassenprüfer nach den festgelegten Fristen.
  - 6) Festlegen der Jahresbeiträge für den Verband
  - 7) Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
  - 8.) Sonstige Mitglieds- Organisations- und Ausbildungsfragen.

### **§ 15 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1) Dem/der Präsident/in
- 2) dem/der 2. Präsident/in
- 3) dem/der Schriftführer/in
- 4) dem/der Kassierer/in
- 5) dem/der Obmann/frau für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der geschäftsführende Vorstand nimmt sämtliche bei dem Verband anfallenden Geschäfte und Aufgaben wahr. Die Erledigung dieser Geschäfte und Aufgaben verteilt sich auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes wie folgt:

- 1. Der/die 1. Vorsitzende führt den Verband nach der Satzung und den Beschlüssen der JHV. Der 1. und 2. Präsident/in sind je einzeln Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Diese Vollmacht erstreckt sich auf die Vertretung des Verbandes in Rechtsstreitigkeiten, gleichgültig ob der Verband klagende oder beklagte Partei ist.
- 2. Der/die 2. Präsident/in vertreten den/die 1. Präsident/in, falls diese/r verhindert ist oder diese/r sie beauftragt.
- 3. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die 1. Präsident/in bei der Erledigung aller schriftlichen Arbeiten und fertigt die Niederschriften.
- 4. Der/die Kassierer/in ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.
- 5. Der/die Obmann/frau für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Werbung und für die Darstellung der Ziele des Verbandes durch Wort, Schrift und Bild. Über ihn/sie laufen alle Berichte aus dem Bereich des Verbandes zu den jeweiligen Presseorganen.

### **§ 16 Wahlen und Amtsdauer**

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der JHV auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist von der nächsten JHV für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der Vorstand ist

jedoch berechtigt, die Vorstandsposition bis zur entsprechenden JHV mit einem geeigneten Mitglied aus dem Landesverband kommissarisch zu besetzen.

### **§ 17 Kassenprüfer**

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die JHV zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach 2 weiteren Jahren zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind ferner verpflichtet, der JHV ihren Prüfbericht schriftlich 1 Woche vor dieser dem Präsidenten zuzusenden.

### **§ 18 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird jeweils von der JHV des RVD festgesetzt.

### **§ 19 Rechtsstreitigkeiten**

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband einerseits und den Mitgliedern andererseits ist der Sitz des Verbandes Gerichtsstand.

### **§ 20 Satzungsänderung**

Diese Satzung kann nur geändert werden, wenn dies die JHV mit 2/3 Mehrheit beschließt. Diese Satzung wurde am 11.03.2005 von den Gründungsmitgliedern in Thalfang Gielert verfasst. Sie tritt am gleichen Tage in Kraft.

### **§ 21 Auflösung**

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die ordentliche JHV oder eine eigens dafür einberufene außerordentliche Jahreshauptversammlung nach Maßgabe der Satzung. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen. Das bei der Auflösung noch vorhandene Vermögen des Verbandes ist zu gemeinnützigen Zwecken (Caritas) zu verwenden.

Für die Richtigkeit  
Gielert, den 11.3.2005 Der Präsident